Anlage 2

Die insoweit erfahrene Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat den Auftrag, den Einrichtungen und Diensten zur fachlichen Unterstützung zur Verfügung zu stehen. "Die Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft entbindet den Träger allerdings nicht von seiner Fallverantwortung."¹ Dies gilt insbesondere dann, wenn zwischen der insoweit erfahrenen Fachkraft und den unmittelbar am Fall handelnden Fachkräften des Trägers Diskrepanzen etwa in der Einschätzung des Gefährdungsrisikos entstehen. "Die abschließende Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der sich daraus ableitenden Konsequenzen obliegen dem Träger der Einrichtung"² oder des Dienstes bzw. den dort tätigen fallverantwortlichen Fachkräften.

1. Qualifikationsmerkmale der insoweit erfahrenen Fachkräfte

Die Definition der insoweit erfahrenen Fachkraft hat der Gesetzgeber offen gelassen. Die Begrifflichkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft weist lediglich darauf hin, dass eine Doppelqualifikation von "Ausbildung" (vgl. Definition Fachkraft in § 72 Abs. 1 SGB VIII) und "Erfahrung" in der Kinderschutzarbeit (insoweit erfahren) gegeben sein muss.

Auf der Grundlage der Empfehlung des Bayerischen Landesjugendamtes, erweitert durch Anregungen aus der fachlichen Diskussion innerhalb des Jugendamtes und mit den Trägern wurden für die insoweit erfahrene Fachkraft folgende Qualifikationsmerkmale in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII festgelegt:

Fachliche Eignung, insbesondere

- einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
- Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
- Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären Beziehungen als auch in Hilfebeziehungen,
- Einschätzungsfähigkeit der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,
- Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten,
- Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit deren fallspezifischen Wirkungsweise,
- Kenntnisse über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis, Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung,
- Kompetenz zur kollegialen Beratung,
- Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können und
- interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz

und

¹ Vgl. Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.) 2006, Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, Seite 43

² Ebd. Seite 43

Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei

und

Persönliche Eignung, insbesondere

Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.

Die Festschreibung dieser Merkmale ist eine der Voraussetzungen dafür, dass die fachliche Beratung der Einrichtungen und Dienste auf einem entsprechend hohen professionellen Niveau erfolgt.

2. Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkräfte

Folgende Aufgaben sind Bestandteil der fachlichen Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft:

- Unterstützung und fachliche Beratung bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Gefährdungsdiagnostik),
- Beratung bei der Einbeziehung von Eltern, Kindern und Jugendlichen und bei der Durchführung von schwierigen, insbesondere konfrontierenden Gesprächen,
- Beratung bei der Entscheidung über geeignete und notwendige Hilfen / Maßnahmen, insbesondere auch über den Zeitpunkt und die Gestaltung der Hinzuziehung der Bezirkssozialarbeit als Vertreterin des Jugendamtes,
- Information über Aufgaben, Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten anderer Institutionen und Einrichtungen, insbesondere über die Bezirkssozialarbeit.

In der Regel bestehen folgende Grenzen in der Aufgabenwahrnehmung einer insoweit erfahrenen Fachkraft:

- Keine konkrete Fallarbeit mit den Klienten und Klientinnen, keine direkte Beteiligung an Elterngesprächen.
- · Keine diagnostischen Aufgaben mit direktem Klientenkontakt.
- Keine eigene Begutachtung von Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen.
- · Keine eigenständige Ermittlung von Sachverhalten.

Die Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft soll im Einzelfall nicht mehr als fünf Beratungskontakte umfassen, da die insoweit erfahrene Fachkraft nicht in eine regelhafte Fallbearbeitung involviert werden soll. Stattdessen soll sie nur für die Einschätzung herangezogen werden, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt und welche Möglichkeiten der Unterstützung für die betroffenen Kinder/Jugendlichen bzw. ihren Eltern aufgezeigt werden können, um letztendlich die Gefährdung abwenden bzw. beenden zu können.